



Generelle Hinweise:

- **Themenspezifische Fachberatung** kann zu jedem Zeitpunkt hinzugezogen werden.
- **Information/Einbeziehung des Jugendamtes bei bereits bestehender Fallzuständigkeit:** Ist zum Zeitpunkt des Auftretens des Verdachts bereits das Jugendamt beteiligt und liegt eine **Schweigepflichtentbindung** vor, soll **vor** der Risikoeinschätzung das weitere Vorgehen mit der Fallführenden Fachkraft im Jugendamt abgestimmt werden. Bei Trägerinternen Risikoeinschätzungen in Fällen bereits laufender Hilfen zur Erziehung, ist unabhängig vom Ergebnis das Protokoll der Risikoeinschätzung der FFK im Jugendamt zur Kenntnis (und ggf. Hilfestellung i.R. der Garantenstellung) zu übersenden.
- **Einbeziehung von Kindern /Jugendlichen:** Diese sind entsprechend ihres Alters in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (entsprechend § 8a SGB VIII), sofern es ihrem Schutz nicht entgegen spricht.
- **Beratung und Informationen zum Verfahren und zur Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte: Fachstelle Kinderschutz beim Jugendamt der Stadt Norderstedt, Telefon 040-53595-434**

Nummerierte Hinweise auf Verfahrensablauf:

***1 Gewichtige Anhaltspunkte:** Sind konkret benennbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung, die über bloße Vermutungen hinausgehen- zur Orientierung bitte Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik heranziehen!

*2 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung (KWG):

Akut =Gefahr im Verzuge: In einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Leib des Kindes ist - unabhängig vom Verfahrensablauf - sofortiges, unmittelbares Handeln zum Schutz des Kindes erforderlich. Dabei ist das Handeln in dieser Situation gemäß § 34 STGB (rechtfertigender Notstand) nicht rechtswidrig, sofern angemessene Mittel angewendet werden. Bei Gefahr im Verzuge muss nötigenfalls die Polizei und immer das Jugendamt sofort eingeschaltet werden. Außerhalb der Dienstzeiten wird die Rufbereitschaft des Jugendamtes über die Polizei informiert.

***3 Eine insoweit erfahrene Fachkraft** ist über den auf der Homepage der Stadt Norderstedt veröffentlichten Kontaktpool zu erreichen: **www.norderstedt.de/Familie&Freizeit/Kinder&Jugendliche/Jugendamt/Kinderschutz/Beratung durch Kontaktpool** (oder unter Suchfunktion auf der Startseite „InsoFa“ eingeben).

***4 Wenn Gefährdung mit eigenen Mitteln der Einrichtung abgewendet werden kann, muss das Jugendamt nicht eingeschaltet werden (Schutz-und Kontrollvereinbarung mit PSB ist abzuschließen – Vordruck)**

***5 Bei der gemeinsamen Kontaktaufnahme von Institution und Eltern zum Jugendamt** soll darauf geachtet werden, dass die Eltern für zukünftig notwendige Gespräche mit der Fachkraft eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben.

***6 Der Meldebogen** und das Protokoll der Risikoeinschätzung sowie ansonsten aussagekräftige vorhandene Dokumentation werden an das JA gegeben.

Definitionen/Erläuterungen:

Gefährdungseinstufungen in dem Verfahren der Risikoeinschätzung nach Lüttringhaus:

Freiwilligen/Leistungsbereich: Keine Kindeswohlgefährdung, freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen. Die Betroffenen benennen Ziele, die sie erarbeiten wollen: Kontrakt zwischen den Beteiligten auf freiwilliger Basis.

Graubereich a): Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung (Handlungsleitend sind Meldungen durch Dritte, unklare Informationen, Vermutungen bezogen auf Kindeswohlgefährdung).

Graubereich b): Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung (Handlungsleitend sind Sachverhalte einer drohenden Kindeswohlgefährdung). Bei fehlender Kooperation Information der Träger/Einrichtungen an das Jugendamt von dort ggf. Einschaltung des Familiengerichts.

Graubereich a und b: Jugendamt oder Träger/ Einrichtungen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) können Aufträge/Auflagen an Eltern/PSB erteilen.

Gefährdungsbereich: Abwendung vorhandener Kindeswohlgefährdung – „Wächteramt“(Handlungsleitend sind gewichtige Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung). Bei Kooperation der Eltern erteilt das Jugendamt Auflagen, bei Nichtkooperation entscheidet das Familiengericht, ob eine Gefährdung vorliegt und ggf. Auflagen erteilt werden oder Eingriff in das Sorgerecht erfolgt.